

## Inhaltsangabe

- 06/2021**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
- 07/2021**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, 08.02.2021



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Informationen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann telefonisch während der Sprechzeiten unter der Nummer 02234 501 1587 erfolgen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/infrastruktur/bebauungsplaene.php>) eingesehen werden.

### Hinweise auf die Rechtsfolgen

#### 1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 15.12.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ in Kraft.

Frechen, 16.02.2021



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin